

## Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

### A Baukostenzuschuss (BKZ)

#### A 1 Pauschale Berechnung

Der Baukostenzuschuss [BKZ] wird für Netzanschlüsse auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

#### A 2 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Die Gesamtnennwärmeleistung [Anmeldeleistung] ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

#### A 3 Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann die Netze ODR GmbH (Netze ODR) angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

Die Netze ODR ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

### B Hausanschlusskosten

#### B1 Neuanschluss

Die Hausanschlusskosten betragen

	Netto in EUR	Brutto in EUR
1. bei Standard-Hausanschluss DN32		
a) Grundbetrag (gilt bis zu einer Anschlusslänge von 20 Meter vom Haus bis zur Grundstücksgrenze)	1.079,00	1.284,01
b) für jeden weiteren lfd. m auf dem Kundengrundstück	32,00	38,08

- Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen die Netze ODR, Zuschläge zu den vorstehend genannten Hausanschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden entstehenden Mehrkosten.

- Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 1 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

#### B2 Rückvergütung bei Eigenleistung des Anschlussnehmers

	Netto in EUR	Brutto in EUR
a) für Tiefbau	280,00	333,20
b) für Mauerdurchbruch	119,00	141,61

#### B3 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses - zusätzliche Übergabestellen

Für die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

#### B4 Verzögerungen bei der Herstellung des Hausanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von der Netze ODR nicht zu vertreten sind (z.B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

### C Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Gas

Gemäß §3 NDAV kommt zwischen dem Anschlussnutzer und der Netze ODR ein Anschlussnutzungsverhältnis zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnutzer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat und diese Anschlussnutzer eine entsprechende Änderung ihres Netznutzungs- und Anschlussnutzungsvertrags mit der Netze ODR vereinbart haben.

#### **D Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung**

Die Netze ODR kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Anschlussnutzer abgelesen werden, oder sie kann die Messeinrichtungen selbst ablesen, wenn dies

- zur Erfüllung der Aufgaben der Netze ODR zur Messung der gelieferten Energie
- zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundenein / auszugs
- bei einem berechtigten Interesse der Netze ODR an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Anschlussnutzer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Netze ODR darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

Wenn die Netze ODR das Grundstück und die Räume des Netzanschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Netze ODR den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Netzanschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Netzanschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

#### **E Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr**

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

#### **F Rechnung**

Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

#### **G Steuern und Abgaben**

Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Netze ODR behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

#### **H Bauabzugssteuer**

Die Netze ODR ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes [EStG] in Kopie beigefügt.

#### **I Inkrafttreten**

Diese Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostentragungsregelung treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.

#### **J Hinweis auf Schlichtungsstelle Energie**

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

##### **Kontaktdaten der Schlichtungsstelle:**

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstrasse 133

10117 Berlin

Tel.: 030/2757240-0

Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)